

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 08.12.2021 Überarbeitungsdatum: 12.09.2023 Ersetzt Version vom: 06.07.2023 Version: 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|---------------|---|
| Produktform | : Gemisch |
| Handelsname | : TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid) |
| UFI | : D6S2-A0RP-X00T-Y565 |
| Produktcode | : NC-0404 |
| Produktart | : Synthesereagenz |
| Synonyme | : TCA Deblock Reagenz; TCA Deblock; TCA in DCM |
| Produktgruppe | : Endprodukt |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

| | |
|--|--|
| Hauptverwendungskategorie | : Gewerbliche Nutzung, Laborchemikalie |
| Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch | : Industriell Nur für den gewerblichen Gebrauch |
| Verwendung des Stoffs/des Gemischs | : Laborchemikalien Herstellung von Stoffen |
| Funktions- oder Verwendungskategorie | : Laborchemikalien |

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

emp Biotech GmbH GmbH
Robert-Rössle-Str. 10
DE- 13125 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 94 89 22 01 (Monday-Friday, 9:00 am-5:00 pm) - F +49 (0)30 94 89 32 01
info@empbiotech.com - www.empbiotech.com

1.4. Notrufnummer

| | |
|--------------|---|
| Notrufnummer | : Giftnotruf Berlin +49 30 30686700 (Beratung in Deutsch), 24 Stunden, 7 Tage/Woche; International: INFOTRAC +1-352-323-3500 (Phone) or in the US 800-535-5053 (toll-free), 24 hours/day, 7 days/week |
|--------------|---|

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| | |
|-------------------|------|
| Skin Irrit. 2 | H315 |
| Eye Dam. 1 | H318 |
| Carc. 2 | H351 |
| STOT SE 3 | H336 |
| STOT SE 3 | H335 |
| Aquatic Chronic 2 | H411 |

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitshinweise (CLP) :

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

| Komponente | |
|--|--|
| Dichlormethan(75-09-2) | |
| TCA (ISO); Trichloressigsäure(76-03-9) | |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|---------|---|
| Dichlormethan Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | CAS-Nr.: 75-09-2 EG-Nr.: 200-838-9 EG Index-Nr.: 602-004-00-3 REACH-Nr: 01-2119480404-41 | 95 – 98 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H336 |

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|---|-------|---|
| TCA (ISO); Trichloressigsäure Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | CAS-Nr.: 76-03-9 EG-Nr.: 200-927-2 EG Index-Nr.: 607-004-00-7 REACH-Nr.: 01-2119485186-30-XXXX | 2 – 5 | Skin Corr. 1A, H314 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%) |
|-------------------------------|---|--|
| TCA (ISO); Trichloressigsäure | CAS-Nr.: 76-03-9 EG-Nr.: 200-927-2 EG Index-Nr.: 607-004-00-7 REACH-Nr.: 01-2119485186-30-XXXX | (1 ≤ C ≤ 100) STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : Arzt konsultieren. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Ein Arzt konsultieren. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Ein Arzt konsultieren. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Sofort Wasser trinken lassen (max. 2 Trinkgläser). Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------|---|
| Symptome/Wirkungen | : Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind auf dem Kennzeichnungsetikett (siehe 2.2) und/oder in Kapitel 11 beschrieben. |
|--------------------|---|

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | : Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Für diesen Stoff existieren keine Löschmittel-Einschränkungen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

| | |
|---|---|
| Brandgefahr | : Nicht brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Bei starker Erhitzung sind explosionsfähige Gemische mit Luft möglich. |
| Explosionsgefahr | : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Kohlenstoffoxide. Chlorwasserstoffgas. Im Brandfall: Entstehung gefährlicher Brandgase oder Dämpfe möglich. |

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.
- Sonstige Angaben : Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
- Notfallmaßnahmen : Dampf, Nebel, Gas, Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen. Umgebung räumen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen. Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7 bzw. Abschnitt 10). Vorsichtig mit flüssigkeitsbindendem Material z.B. Chemisorb® aufnehmen. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Arbeiten unter dem Abzug. Stoff/Gemisch nicht einatmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden.
. Informationen über Schutzmassnahmen befinden sich in Abschnitt 2.2.
- Hygienemaßnahmen : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Vorbeugender Hautschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Dicht verschlossen. Trocken. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige oder deren Beauftragte zugänglich aufbewahren. Unter Inertgas aufbewahren.
- Lagertemperatur : 5 – 25 °C
- Lager : Lagerklasse (TRGS 510): Siehe Abschnitt 15.1.2.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Verwendungen vorgesehen.

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Dichlormethan (75-09-2) | |
|---|---|
| EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL) | |
| Lokale Bezeichnung | Methylene chloride; Dichloromethane |
| IOEL TWA | 353 mg/m ³ |
| IOEL TWA [ppm] | 100 ppm |
| IOEL STEL | 706 mg/m ³ |
| IOEL STEL [ppm] | 200 ppm - Anmerkung: Haut |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| Lokale Bezeichnung | Dichlormethan |
| AGW (OEL TWA) [1] | 180 mg/m ³ |
| AGW (OEL TWA) [2] | 50 ppm |
| Anmerkung | DFG,H,Z |
| Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903) | |
| Lokale Bezeichnung | Dichlormethan |
| Biologischer Grenzwert | 500 µg/l Blut Anmerkung: Schichtende |
| TCA (ISO); Trichloressigsäure (76-03-9) | |
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) | |
| AGW (OEL TWA) [1] | 1,4 mg/m ³ |
| AGW (OEL TWA) [2] | 0,2 ppm |
| Anmerkung | Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. |

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid) | |
|--|------------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) | |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 706 mg/m ³ |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 4750 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 353 mg/m ³ |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung) | |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 353 mg/m ³ |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 0,06 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 88,3 mg/m ³ |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 2395 mg/kg Körpergewicht/Tag |

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

DNEL/DMEL (zusätzliche Angaben)

| | |
|----------------------|---------------|
| Zusätzliche Hinweise | Dichlormethan |
|----------------------|---------------|

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Augenschutz benutzen. Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166. Bei größeren Mengen Gesichtsschutzschild verwenden.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Schutzkleidung benutzen. Die Art der Schutzausrüstung muss entsprechend der Konzentration und Menge des ausgewählten Gefahrstoffes am konkreten Arbeitsplatz.

Handschutz:

Handschutz benutzen. Benutzen Sie eine geeignete Ausziehmethode (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Benutzung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und der guten Laborpraxis. Waschen und Trocknen der Hände. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen.

. Spritzkontakt-Material: Fluorkautschuk

Minimale Schichtdicke: 0,7 mm

Durchbruchzeit: 480 min

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Atemschutz benutzen. Erforderlich bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen.

Unsere Empfehlungen zu Atemschutzfiltern basieren auf den folgenden Normen:

DIN EN 143, DIN 14387 und zugehörigen Normen für Atemschutzsysteme.

Empfohlener Filtertyp: Filtertyp AX.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------|-------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Nicht verfügbar |
| Geruch | : Nicht verfügbar |

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|--|
| Geruchsschwelle | : Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : -97 °C (Hauptkomponente) |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : 40 °C (Hauptkomponente) |
| Entzündbarkeit | : Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : 13 vol % (Hauptkomponente) |
| Obere Explosionsgrenze | : 22 vol % (Hauptkomponente) |
| Flammpunkt | : Nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | : Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht verfügbar |
| Löslichkeit | : Nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50 °C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 1,32 g/cm ³ (Hauptkomponente) |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei starker Erhitzung sind explosionsfähige Gemische mit Luft möglich.
Als kritisch ist ein Bereich ab ca. 15 Kelvin unterhalb des Flammpunktes zu bewerten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den angegebenen Lagerungsbedingungen.

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr mit:

Alkalimetalle
Stickstoffoxide
Kalium
Natriumazid
Perchlorsäure
Salpetersäure
Aluminiumchlorid
Amine
Sauerstoff (als verflüssigtes Gas)
Pulverförmiges Aluminium
Natrium
aromatische Kohlenwasserstoffe
mit pulverförmiges Aluminium

Exotherme Reaktion mit:

Erdalkalimetalle
Pulverförmige Metalle
Amide
Alkoholate
Nichtmetalloxide
Kalium-tert-butylat
Natriumamid
Lithium.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme. Offene Flamme. Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Gummi. Verschiedene Kunststoffe. Metalle. Leichtmetalle. Stahl.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: siehe Kapitel 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Dichlormethan (75-09-2)

| | |
|-------------------------|--|
| LD50 oral Ratte | > 2000 mg/kg männlich und weiblich (OECD Prüfrichtlinie 401) |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg männlich und weiblich (OECD Prüfrichtlinie 402) |
| LC50 Inhalation - Ratte | 86 mg/l 4 h - Anmerkungen: (ECHA) Symptome: Mögliche Folgen: Schleimhautreizungen |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht Hautreizungen.
Zusätzliche Hinweise : Dichlormethan: Haut - Kaninchen
Ergebnis: Reizungen - 4 h
(OECD Prüfrichtlinie 404)
Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

TCA (ISO); Trichloressigsäure (76-03-9)

| | |
|----------------------------------|--|
| pH-Wert | < 1 bei 20 °C; 50 g/l |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenschäden. |
| Zusätzliche Hinweise | : Dichlormethan: Augen - Kaninchen Ergebnis: Augenreizung Anmerkungen: (ECHA) Gefahr der Hornhauttrübung. |

TCA (ISO); Trichloressigsäure (76-03-9)

| | |
|---|---|
| pH-Wert | < 1 bei 20 °C; 50 g/l |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzell-Mutagenität | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Dichlormethan: Art des Testes: Mutagenität (Säugerzellentest): Chromosomenaberration. Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster Ergebnis: positiv Art des Testes: Ames test Testsystem: Salmonella typhimurium Ergebnis: positiv Methode: OECD Prüfrichtlinie 474 |
| Karzinogenität | : Dichlormethan: Beschränktes Beweismaterial von Studien an Tieren in Bezug auf die Karzinogenität. Voraussichtlich krebserzeugende Stoffe für den Menschen. Dichloressigsäure: Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen. |
| Zusätzliche Hinweise | : Dichlormethan: Einatmung: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. -Zentralnervensystem Akute inhalative Toxizität - Mögliche Folgen: Schleimhautreizungen |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

Dichlormethan (75-09-2)

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 0,323 mm ² /s |
|-------------------------|--------------------------|

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

11.2.2. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Gemäss unseren Kenntnissen sind die chemischen, physikalischen und toxikologischen Eigenschaften nicht umfassend untersucht worden, Weitere gefährliche Eigenschaften können nicht ausgeschlossen werden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Dichlormethan (75-09-2) | |
|---|---|
| LC50 - Fisch [1] | 193 mg/l Durchflusstest LC50 - Pimephales promelas (fettköpfige Elritze) - 96 h Anmerkungen: (ECHA) |
| EC50 - Krebstiere [1] | 1250 – 1680 mg/l Kuhn, R., M. Pattard, K.D. Pernak, and A. Winter 1989. |
| TCA (ISO); Trichloressigsäure (76-03-9) | |
| LC50 - Fisch [1] | 2500 (1050 – 9300) mg/l - Referenz für Medianwert: Knapek, R., and S. Lakota 1974. Biological Testing to Determine Toxic Effects of Pesticides in Water. |
| EC50 - Krebstiere [1] | 2000 (146 – 2000) mg/l - Referenz für Medianwert: Dennis, W.H.Jr., E.P. Meier, A.B. Rosencrance, W.F. Randall, M.T. Reagan, and D.H. Rosenblatt 1979. |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid) | |
|---|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. |
| Dichlormethan (75-09-2) | |
| Biologischer Abbau | 68 % aerob - Expositionszeit 28 d Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar. (OECD Prüfrichtlinie 301D) |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid) | |
|---|---|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |
| Dichlormethan (75-09-2) | |
| BKF - Fisch [1] | 2 – 5,4 Cyprinus carpio (Karpfen) - 6 Wochen - 250 µg/l(Dichlormethan) |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | 1,25 |
| TCA (ISO); Trichloressigsäure (76-03-9) | |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | 1,33 |

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid) | |
|---|---|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. |

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|-------------------|---|
| Dichlormethan | : Toxizität gegenüber Fischen: Durchflusstest LC50 - Pimephales promelas (fettköpfige Elritze): 193,00 mg/l - 96 h Anmerkungen: (ECHA) Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: Statischer Test LC50 - Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 27 mg/l - 48 h Anmerkungen: (US-EPA) Toxizität gegenüber Bakterien: Statischer Test EC50 - Belebtschlamm: 2.590 mg/l - 40 min Anmerkungen: (OECD- Prüfrichtlinie 209) |
| Dichloressigsäure | : Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren: EC50 - Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 106 mg/l - 24 h Anmerkungen: (ECOTOX Database) |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--------------------------------|--|
| Verfahren der Abfallbehandlung | : Produktreste sind unter Beachtung der nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln. Abfallrichtlinie 2008/98/EG beachten. |
| Ökologie - Abfallstoffe | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR | IMDG | IATA |
|---|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | |
| UN 2922 | UN 2922 | UN 2922 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | |
| ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G. (Lösung von Trichloressigsäure in Dichlormethan) | CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S. (Solution of Trichloroacetic Acid in Methylene Chloride) | Corrosive liquid, toxic, n.o.s. (Solution of Trichloroacetic Acid in Methylene Chloride) |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | |
| 8 (6.1) | 8 (6.1) | 8 (6.1) |
| | | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | |
| II | II | II |
| 14.5. Umweltgefahren | | |
| Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein | Umweltgefährlich: Nein |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | |

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Orangefarbene Tafeln



Tunnelbeschränkungscode (ADR)

: E

Seeschifftransport

EmS-Nr. (Brand)

: F-A

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)

: S-B

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)

: Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso Zusätzliche Hinweise

: REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

: Dichlormethan

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

: UMWELTGEFAHREN

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 6.1D - Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe.
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Sonstige Angaben : Keine.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------|---|
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
| Carc. 2 | Karzinogenität, Kategorie 2 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Corr. 1A | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

TCA Deblock (3 % Trichloressigsäure in Methylenchlorid)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.